Aktenzeichen:
33 O 56/24 KfH

Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [redacted], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

gegen

Bonavita spol. s.r.o., vertreten durch [redacted], Hlavní 32, 25163 Kunice-Vidovice, Tschechische Republik
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Stuttgart - 33. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [redacted], den Handelsrichter [redacted] und den Handelsrichter [redacted] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.03.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Unterlassung, Androhung von Ordnungshaft und Leistung einer Abmahnpauschale im Hinblick auf ein von der Beklagten produziertes Knusper Müsli in Anspruch.

Die Klägerin ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte stellt diverse Lebensmittel her.

Die Beklagten belieferte die Firma Kaufland Vertrieb JOTA GmbH & Co. KG, 74172 Neckarsulm (im Folgenden „Firma Kaufland") mit einem von der Beklagten hergestellten „Knusper Müsli mit Haferflocken" in einer Kartonverpackung (vgl. Anl. K1). Dieses Produkt „Knusper Müsli mit Haferflocken" bot die Firma Kaufland dann Verbrauchern u.a. in ihrer Filiale am Schwabenplatz 1, 70563 Stuttgart zum Kauf an.

Die Kartonverpackung des Produkts der Beklagten „Knusper Müsli mit Haferflocken" ist 245 mm hoch, 160 mm breit und 62 mm tief (Außenkanten). Das in der Kartonverpackung enthaltene Müsli ist zudem von einer durchsichtigen Plastikverpackung (Plastikbeutel) umgeben (vgl. Anl. K2).

Mit Anwaltsschreiben vom 22.05.2024 (Anl. K 3, K4) ließ die Klägerin die Beklagte wegen des von ihr hergestellten „Knusper Müsli mit Haferflocken" abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern.

Die Klägerin behauptet,

sie habe das Müsli unmittelbar nach dem Kauf fotografiert, ohne das Müsli – „sei es gewollt oder ungewollt" - geschüttelt oder sonst manipuliert zu haben. Die Füllhöhe des von ihr erworbenen Knusper Müslis in der Plastikverpackung betrage 130 mm, der Leerraum über dem Füllstand 1140 cm³ (ausgehend von den Abmessungen 115 mm (Höhe) x 160 mm (Breite) x 62 mm (Tiefe)). Das in der Kartonverpackung enthaltene Müsli habe ein Volumen von 1290 cm³ (Differenz zwischen der Gesamtverpackungsvolumen und dem Leerraum), der Luftvolumenanteil betrage ca. 47%. Technischen Notwendigkeiten, die eine derart großzügige Umverpackung rechtfertigen könnten, bestünden nicht; es sei möglich, auch die großen „Crunch-Brocken" so zu verpacken, dass so gut wie kein Luftvolumen erforderlich sei.

Die Beklagte verstoße gegen §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG, indem Verbraucher mit den von der Beklagten hergestellten und Lebensmitteldiscountern zum Verkauf an Verbraucher bereit gestellten „Mogelpackungen" über eine wesentliche Eigenschaft des Müslis - die Füllmenge - getäuscht würden. Der Verbraucher gehe davon aus, dass die Verpackung vollständig oder zumindest nahezu vollständig mit Müsli befüllt sei, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil er erwarte, dass nicht unnötig Verpackungsmüll produziert werde. Der Verbraucher erwarte bei einem Alltagsprodukt wie einem Müsli keine „großzügige" Umverpackung. Würde der Verbraucher wissen, dass es sich bei dem Produkt der Beklagten um eine sog. „Mogelpackung" handle, würde er vom Kauf des Produkts absehen oder seine Kaufentscheidung zumindest kritischer treffen, indem er Bewertungen zur Preiswürdigkeit neu anstellen würde.

Die Klägerin beantragt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen,

Discountmarktbetreibern ein von der Beklagten produziertes Müsli in einer Umverpackung aus Karton („Kartonverpackung") zum Zwecke des Verkaufs an Verbraucher zur Verfügung zu stellen, wenn die Befüllung der Kartonverpackung aus technisch nicht notwendigen Gründen geringer ist als 70% des nach der Kartonverpackung zur Befüllung möglichen Volumens,

wie geschehen in Bezug auf das am 22.04.2024 in der „Kaufland"-Filiale am Schwabenplatz 1, 70563 Stuttgart, zum Kauf durch Verbraucher verfügbare „Knusper Müsli" nach An-

lagen K 1 und K 2.

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 204,63 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte ist der Ansicht,

dass der Klagantrag zu unbestimmt und/oder zu weitgehend sei. So sei der Begriff "Discountmarktbetreiber" zu unbestimmt und die Formulierung "... wenn die Befüllung der Kartonverpackung ... geringer ist als 70 % des nach der Kartonverpackung zur Befüllung möglichen Volumens" sei zu weit gefasst. Die Formulierung "aus technisch nicht notwendigen Gründen" sei unklar und zu unbestimmt. Auch berücksichtige der Antrag nicht, dass einer etwaigen Fehlvorstellung des Verbrauchers trotz eines angenommenen Missverhältnisses zwischen Verpackungsvolumen und Füllvolumen durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt und diese ausgeschlossen werden könne. Die Anlagen K 1 und K 2 seien untauglich, den angeblichen Unlauterkeitsvorwurf zu dokumentieren.

Die Klage sei unzulässig, weil das getrennte Vorgehen der Klägerin gegen die Beklagte im hiesigen Verfahren und gegen die Firma Kaufland vor dem Landgericht Heilbronn (Az. 21 O 53/24 KfH) gemäß § 8c Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6, Nr. 7 UWG rechtsmissbräuchlich sei.

Die behauptete Irreführung der Verbraucher gemäß § 5 UWG liege nicht vor.

Die Beklagte bestreitet die Abmessungen und Berechnungen der Klägerin. So sei es nicht richtig, das Füllvolumen des Knusper Müslis außerhalb der Verpackung zu messen, weil dieses außerhalb der Verpackung zwangsläufig in der Höhe absinke bzw. zusammensacke. Zudem habe die

Klägerin das Volumen der Kartonverpackung nicht anhand der Innenabmessungen, sondern zu Unrecht anhand der Außenabmessungen ermittelt. Auch sei das streitgegenständliche Knusper Müsli bereits stark beschädigt, zerkleinert und zerbröselt. In einem solchen Zustand befinde sich das Knusper Müsli weder in der Filiale noch bei Verlassen des Betriebsgeländes der Beklagten.

Zu berücksichtigen sei auch, dass sich Knusper Müsli von klassischem Müsli mit einer grundsätzlich durchgehend gleichbleibenden Schüttdichte unterscheide, da es aus einer Mischung von Partikeln unterschiedlicher Größe (von einzelnen, abgetrennten Flocken bis zu Klumpen von etwa 5 cm) bestehe, weshalb das Volumen in dem einzelnen Beutel nicht exakt identisch und die Dichte aufgrund der kleinen Lufträume zwischen den Klumpen geringer als bei herkömmlichem Müsli sei. Die Struktur eines Knusper Müslis sei zerbrechlich, so dass das Knusper Müsli zwangsläufig im Nachgang des Verpackungsprozesses unweigerlich durch die mechanische Belastung bei Lagerung auf Paletten, durch Transport auf der Straße, im Lager des Kunden und von dort in die Filialen sowie das Verbringen zum Regal und dem Einsortieren beschädigt und verkleinert werde, weshalb das Füllvolumen des Knusper Müslis im Regal in der Filiale geringer sei als zum Zeitpunkt des Verpackungsprozesses bei der Beklagten. Das frisch verpackte Knusper Müsli am Standort der Beklagten besitze ein Füllvolumen von mindestens 70 %.

Zudem müsse die Kartonverpackung und deren Öffnung - aufgrund technischer Verpackungsgegebenheiten - stets größer sein als die darin zu integrierende transparente Verpackung, da diese im liegenden Zustand nach dem maschinellen Einlegen in die Kartonverpackung nicht über die Kanten der Kartonverpackung hinausragen dürfe. Eine kleinere Kartonverpackung würde zu großen Verpackungsverlusten im Rahmen des Verpackungsvorgangs führen.

Der durchschnittlich informierte und verständige sowie situationsadäquat aufmerksame Durchschnittsverbraucher wisse, dass keine Knusper Müsli Verpackung "vollständig oder zumindest nahezu vollständig mit Müsli befüllt ist", er sei es gewohnt, dass das Füllvolumen von Müsli und ganz besonders Knusper Müsli in der Regel deutlich hinter dem Verpackungsvolumen zurückbleibe. Aufgrund der Besonderheit des Knusper Müslis (Flocken, Klumpen) sei es markt- und handelsüblich, dass die Verpackungen nicht vollständig oder nahezu vollständig befüllt seien, sondern deutlich weniger. Der Durchschnittsverbraucher entwickele keine Fehlvorstellung und werde nicht irregeführt, wenn die Verpackung bei einem Knusper Müsli zu 75 %, 70 % oder 65 % nach dem Öffnen der Verpackung zu Hause befüllt sei.

Die Füllmenge (600 g) sei auf der Verpackung in Schriftgröße und Farbe deutlich angebracht, so dass der Verbraucher sie nicht übersehen könne.

Die Beklagte bestreitet die Höhe der geltend gemachten Abmahnkosten.

Zum weiteren Vortrag der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.03.2025 verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin [redacted] und durch Inaugenscheinnahme mehrerer Knusper Müsli Packungen. Zum Inhalt der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.03.2025 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, sie hat in der Sache aber keinen Erfolg.

1. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist der Klagantrag hinreichend bestimmt.

1.1 Unstreitig ist die Klägerin als qualifizierte Einrichtung nach § 4 UKlaG gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt.

1.2 Der Klagantrag ist weder zu unbestimmt noch zu weitgehend.

1.2.1 Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Unterlassungsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich die beklagte Partei deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was ihr verboten ist, letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt. Eine hinreichende Bestimmtheit ist allerdings für gewöhnlich gegeben, wenn auf die konkrete Verletzungshandlung Bezug genommen wird und der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Wettbewerbsverstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll (BGH GRUR 2022, 1336).

1.2.2 Die Bestimmtheit des hiesigen Unterlassungsantrags ist zu bejahen, da die Klägerin im Klagantrag auf die konkrete Verletzungshandlung *„wie geschehen in Bezug auf das am 22.04.2024 in der „Kaufland"-Filiale am Schwabenplatz 1, 70563 Stuttgart, zum Kauf durch Verbraucher verfügbare „Knusper Müsli" nach Anlagen K 1 und K 2"* Bezug nimmt und unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig zu erkennen ist, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Wettbewerbsverstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll, nämlich in der Zurverfügungstellung des „Knusper Müslis mit Haferflocken" in der auf den Fotos der Anlagen K1 und K2 erkennbaren Kartonverpackung mit Innenverpackung aus durchsichtigem Kunststoff an Discountmarktbetreiber zum Verkauf an Verbraucher.

Dabei ist auch der Begriff "Discountmarktbetreiber" ausreichend bestimmt. Es handelt

sich hierbei um Betreiber von Märkten mit einem auf hohen Lagerumschlag ausgerichteten engen Warenangebot, wobei zumindest einzelne Produkte zu eher niedrigeren Preisen verkauft werden.

Der Antrag ist auch nicht zu weitgehend, da sich durch die Bezugnahme auf die konkrete Verletzungshandlung sowie auf der Grundlage der Ausführungen in der Klagschrift klar ergibt, dass nicht jedes Müsli, sondern nur das von der Beklagten hergestellte „Knusper Müsli mit Haferflocken" in der auf den Fotos der Anlagen K1 und K2 ersichtlichen Verpackung erfasst sein soll.

Die Klägerin musste in ihren Klagantrag auch keine konkret benannten Ausnahmetatbestände aufnehmen, denn es ist nicht Sache der Klägerin, die Beklagte darauf hinzuweisen, was ihr erlaubt ist.

1.3 Die Klägerin war auch nicht gehalten, in einem gemeinsamen Verfahren gegen die Beklagte und gegen die Firma Kaufland vorzugehen, das Vorgehen in zwei getrennten Verfahren stellt sich nicht als rechtsmissbräuchlich dar.

1.3.1 Eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung nach § 8c Abs. 2 Nr. 6 UWG scheidet schon deshalb aus, weil aus der Formulierung von § 8c Abs. 2 Nr. 7 UWG deutlich wird, dass § 8c Abs. 2 Nr. 6 UWG mehrere Verstöße desselben Anspruchsgegners meint (BeckOK UWG/Dämmer, 27. Ed. 1.1.2025, UWG § 8c Rn. 36), hier aber mehrere Anspruchsgegner im Raum stehen und nicht mehrere Verstöße der Beklagten.

1.3.2 Die Voraussetzungen für eine missbräuchliche Geltendmachung gemäß § 8c Abs. 2 Nr. 7 UWG sind nicht erfüllt, denn gleichartige, aber jeweils eigenständige Verletzungshandlungen mehrerer Zuwiderhandelnder innerhalb einer Verletzerkette unterfallen diesem Regelbeispiel nicht (Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Goldmann, 5. Aufl. 2021, UWG § 8c Rn. 216)

1.3.3 Es ist auch kein Missbrauch nach der Generalklausel gemäß § 8c Abs. 1 UWG gegeben, denn es besteht ein sachlicher Grund dafür, die Ansprüche in getrennten Verfahren geltend zu machen. Die getrennte Geltendmachung der Ansprüche führt hier nämlich für die Klägerin zu einem Mehr an Schnelligkeit, nachdem die Beklagte ihren Sitz im Ausland hat (vgl. dazu Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Goldmann, 5. Aufl. 2021, UWG § 8c Rn. 218) und nach der Erfahrung des Gerichts häufig erhebliche Verzögerungen bei einer Zustellung im Ausland auftreten.

Die Klage ist somit zulässig.

2. Allerdings ist die Klage unbegründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG nicht zu. Eine Täuschung über die Füllmenge des von der Beklagten hergestellten Knusper Müslis mit Haferflocken liegt nicht vor.

2.1 Gegenstand der zu beurteilenden Handlung ist die Zurverfügungstellung von Müsli in einer Umverpackung aus Karton mit innenliegendem transparenten Beutel an Discountmarktbetreiber zum Zwecke des Verkaufs an Verbraucher.

2.2 Eine Irreführung über den marktrelevanten Umstand der Füllmenge ist nicht festzustellen.

2.2.1 Eine geschäftliche Handlung ist i.S.v. § 5 Abs. 1 UWG irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung wie die Menge enthält. Bei der Prüfung der Relevanzklausel des § 5 Abs. 1 UWG kommt es auf die Vorstellung des verständigen und situationsadäquat aufmerksamen Durchschnittsverbrauchers an. Erforderlich ist, dass die betroffene Angabe geeignet ist, bei einem erheblichen Teil der umworbenen Verkehrskreise irrige Vorstellungen über marktrelevante Umstände hervorzurufen und die zu treffende Marktentschließung in wettbewerblich relevanter Weise zu beeinflussen (BGH, Urteil vom 29. Mai 2024 – I ZR 43/23 –, Rn. 57). Entscheidend ist der Gesamteindruck, der bei den angesprochenen Verkehrskreisen hervorgerufen wird (BGH GRUR 2018, 431 Rn. 23).

2.2.2 Die Zurverfügungstellung des von der Beklagten produzierten Knusper Müslis in der auf den Fotos der Anlagen K1 und K2 ersichtlichen Kartonverpackung mit transparentem Innenbeutel gegenüber Discountmarktbetreibern zum Zwecke des Verkaufs an Verbraucher ist nicht geeignet, über den marktrelevanten Umstand der tatsächlichen Befüllung der Knusper Müsli Verpackung irrezuführen, insbesondere eine größere Füllmenge vorzutäuschen, und den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

2.2.2.1 Im Rahmen der Prüfung einer Irreführung über die Menge nach § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1

UWG sind die für § 43 Abs. 2 MessEG geltenden Grundsätze zum Vortäuschen einer tatsächlich nicht bestehenden Füllmenge gleichermaßen anwendbar (BGH GRUR 2024, 1041 Rn. 61). So ist es nach 43 Abs. 2 MessEG verboten, Fertigpackungen herzustellen, herstellen zu lassen, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, in Verkehr zu bringen oder sonst auf dem Markt bereitzustellen, wenn sie ihrer Gestaltung und Befüllung nach eine größere Füllmenge vortäuschen als in ihnen enthalten ist.

2.2.2.2 Die Täuschung muss sich auf die relative Füllmenge beziehen, d. h. auf das Verhältnis der tatsächlichen Füllmenge zur möglichen Füllmenge der konkreten Fertigpackung (BGH GRUR 2024, 1041 Rn. 23). Maßgeblich ist, welche Vorstellungen der durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher, der dem Produkt die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt, über den Inhalt der jeweiligen Verpackung aufgrund deren äußerer Gestaltung entwickelt, und ob diese Vorstellung vom tatsächlichen Inhalt der Verpackung abweicht (BGH GRUR 2024, 1041 Rn. 20). Die Frage der Irreführung ist aus der Gestaltung der einzelnen Packung selbst zu ermitteln. Es kommt ausschließlich auf die Gestaltungselemente der jeweiligen Verpackung nach einem objektiven Maßstab an und nicht auch auf einen Vergleich mit Fertigpackungen von Konkurrenzprodukten (BGH GRUR 2024, 1041 Rn. 21).

2.2.2.3 Die Verkehrsvorstellung ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen und hängt auch von der Art des verpackten Produkts ab. Üblicherweise erwartet ein Durchschnittsverbraucher nicht die kleinstmögliche Verpackung, sondern vor allem eine gut handhabbare Verpackung. Mit Blick auf die zunehmend in den Fokus tretenden Ziele der Ressourcenschonung und Abfallvermeidung, die auch der Gesetzgeber vorgibt, muss ein Verbraucher nicht davon ausgehen, dass unnötig viel Verpackungsmaterial zur Umschließung von Luft verwendet wird. Sofern der Verkehr daran gewöhnt ist, dass die Verpackungsgröße regelmäßig außer Verhältnis zum Inhalt steht, ist eine solche Verpackungsgröße nicht zur Täuschung geeignet. Das ist etwa bei Pralinenverpackungen oder Parfümflaschen der Fall (GRUR 2024, 1041 Rn. 24).

2.2.2.4 Eine Abweichung der relativen Füllmenge von der Verbrauchererwartung ist außerdem nur dann rechtserheblich, wenn eine Relevanzschwelle überschritten wird. Von einer sog. Mogelpackung ist regelmäßig auszugehen, wenn das Füllvolumen weniger als 70 % des Verpackungsvolumens beträgt. Ein Indiz für die Erheblichkeit der Irreführung stellt insoweit die rechtlich unverbindliche Verwaltungsrichtlinie mit allgemeinen

Grundsätzen für die Gestaltung von Fertigpackungen i. S. v. § 17a EichG a. F. vom 31.1.1972, geändert gemäß Bekanntmachung vom 23.1.1978, dar. Diese Richtlinie sieht unter Abs. 2 vor, dass undurchsichtige Fertigpackungen grundsätzlich zu beanstanden sind, wenn der Freiraum 30 % oder mehr beträgt (so BGH GRUR 2024, 1041 Rn. 25, 26).

2.2.2.5 Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze kann das Gericht hier nach Inaugenscheinnahme der streitgegenständlichen Knusper Müsli Packung nicht von einer Irreführung über die (Füll-) Menge nach § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1 UWG ausgehen.

2.2.2.5.1 Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Verbraucher bei einem Alltagsprodukt erwartet, dass die Verpackung in einem angemessenen Verhältnis zu der darin enthaltenen Füllmenge des Produkts steht. Vorliegend hat die Kammer die von der Klägerin vorgelegte Kartonverpackung und die Füllhöhe des Knusper Müslis in der Kartonverpackung gemessen. Die Innenmaße der Kartonverpackung hat die Kammer mit ca. 243 mm x 157 mm x 61 mm gemessen, die Füllhöhe des Knusper Müslis mit ca. 130 mm, wobei aufgrund der Brockenbildung, der unebenen Oberfläche des Müslis und der Ausbeulung der Kartonverpackung eine exakte Messung nicht möglich war. Ausgehend von der Messung der Kammer beträgt das Verpackungsvolumen ca. 2.327 mm³. Zieht man die - aufgrund der Konsistenz des Müslis und der Ausbeulung der Kartonverpackung - nicht ganz exakte Messung der Höhe des Knusper Müslis mit 130 mm heran, so betrug das Füllvolumen der der Kammer vorliegenden Packung Knusper Müsli ca. 1.245 mm³, d. h. ca. 53,5 % des Verpackungsvolumens.

2.2.2.5.2 Obgleich damit das Füllvolumen der der Kammer vorliegenden Packung Knusper Müsli weniger als 70% des Verpackungsvolumens betrug, geht die Kammer davon aus, dass hier keine Irreführung über die Menge nach § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1 UWG vorliegt, denn die Verkehrsvorstellung kann je nach Art des verpackten Produkts divergieren, was aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist.

2.2.2.5.2.1 Maßgebend für die Frage, ob eine bestimmte Fertigpackung eine größere Füllmenge vortäuscht, als in ihr enthalten ist, ist die Verbrauchererwartung.

Diese kann die Kammer, deren Mitglieder zu dem angesprochenen Verkehrskreis gehören, aus eigener Sachkunde und Lebenserfahrung beurteilen.

2.2.2.5.2.2 Den umworbenen Verkehrskreisen ist bei dem Erwerb eines Knusper Müslis in einer Kartonverpackung bekannt, dass die Kartonverpackung nicht vollständig und auch nicht zu 70% gefüllt ist, da sich in der Kartonverpackung noch eine weitere Verpackung - nämlich eine durchsichtige Kunststoffverpackung (Kunststoffbeutel) - befindet, in die das Knusper Müsli eingefüllt ist. Dies führt dazu, dass der durchschnittlich informierte, verständige und aufmerksame Verbraucher schon nicht erwartet, dass das Füllvolumen des Knusper Müslis dem Füllvolumen der Kartonverpackung entspricht oder nahezu entspricht, vielmehr ist dem Verbraucher bekannt, dass aufgrund der - doppelten - Verpackung das Füllvolumen des Knusper Müslis erheblich hinter dem Volumen der Kartonverpackung zurückbleibt, da der Kunststoffbeutel bekanntermaßen locker in der Kartonverpackung eines Müsli liegt. D. h. der Verbraucher geht schon gar nicht davon aus, dass das Füllvolumen des Knusper Müslis dem Füllvolumen der Kartonverpackung entspricht oder nahezu entspricht, vielmehr rechnet er bei einem in einer Kartonpackung angebotenen Müsli damit, dass das Füllvolumen des Knusper Müslis deutlich hinter dem Verpackungsvolumen zurückbleibt, da dem Verbraucher bekannt ist, dass nicht die Kartonverpackung, sondern nur der eingelegte Kunststoffbeutel mit Knusper Müsli gefüllt ist und dieser Kunststoffbeutel die Kartonverpackung weder vollständig noch nahezu ausfüllt. Zudem rechnet der Verbraucher auch nicht damit, dass der Kunststoffbeutel nahezu vollständig befüllt ist, da eine vollständige Befüllung die Entnahme aus der Kartonverpackung sowie die Entnahme des Müslis aus dem Kunststoffbeutel erschweren würde.

Unerheblich ist hierbei, ob die sich ebenfalls im Verkehr befindlichen durchsichtigen Kunststoffverpackungen mit Knusper Müsli ohne Kartonverpackung (vgl. hierzu Anl. K8) in einem größeren Ausmaß befüllt sind als das Knusper Müsli der Beklagten, denn bei solch einer durchsichtigen Verpackung ist die Verbrauchererwartung eine andere als bei einer Kartonverpackung nebst Kunststoffinnenbeutel, zumal der Füllstand dort bereits von außen genau zu erkennen ist.

2.2.2.5.2.3 Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem von der Beklagten hergestellten Knusper Müsli um ein Produkt handelt, dessen Konsistenz - anders bei einer Flüssigkeit oder einem Waschgel - bereits bei der Herstellung nicht einheitlich ist und sich zudem im Laufe der Zeit verändern kann. So besteht das Knusper Müsli der Beklagten - was die Kammer bei Inaugenscheinnahme dreier

Packungen Knusper Müsli der Beklagten erkennen konnte - einerseits aus gröberen Brocken, anderseits aber auch aus kleineren Teilstücken und sogar feinen Teilchen. Durch den Transport, das Bewegen der Packung, ein Schütteln etc. kann sich der Zerteilungsgrad des Knusper Müslis verändern, indem größere Brocken in kleinere Teile zerfallen. Dies konnte das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 21.03.2025 selbst wahrnehmen, indem nämlich die durch die Klägerin vorgelegten drei Packungen des Knusper Müslis der Beklagten (die streitgegenständliche Packung sowie zwei Packungen der Beklagten mit der neuen Innenverpackung) sehr unterschiedliche Zerteilungs- und Zerbröselungsgrade aufwiesen. So enthielt die streitgegenständliche Packung Knusper Müsli wesentlich weniger große Brocken und es befand sich weitaus mehr mittel bis stark zerbröseltes Müsli in der Packung als in den beiden anderen Packungen, wobei aber auch diese keinen identischen Zerbröselungsgrad aufwiesen. Dies bedeutet, dass die Füllhöhe des Knusper Müslis der Beklagten je nach Grad der Zerteilung bzw. Zerbröselung, um mehrere Zentimeter variieren kann. Dies ist einem Verbraucher beim Kauf von Knusper Müsli auch bekannt, so dass er keine bestimmte, immer gleichbleibende Füllhöhe erwartet. Auch dieser Umstand führt dazu, dass die sonst regelmäßig anzuwendende 70%-Regel hier keine Anwendung finden kann.

2.2.2.5.2.4 Trotz der geschilderten Verbrauchererwartung darf die Verpackung im Verhältnis zum Inhalt eine Grenze nicht überschreiten, von der ab eine Irreführungsgefahr bejaht werden muss. Diese Grenze sieht die Kammer hier aber noch nicht als überschritten an, wovon sich die Kammer aufgrund einer intensiven Inaugenscheinnahme der Packung mit Inhalt überzeugt hat. Ein Auseinanderklaffen zwischen Verbrauchererwartung und tatsächlichem Inhalt des Knusper Müslis kann die Kammer nicht feststellen, vielmehr gehen die angesprochenen Verkehrskreise, zu welchen auch die Mitglieder der Kammer gehören, aufgrund der konkreten Umstände nicht von einer größeren Füllmenge der streitigen Verpackung aus, als tatsächlich in ihr enthalten ist.

3. Aus den vorgenannten Gründen war auch der Klagantrag Ziffer II abzuweisen. Der Klägerin steht außerdem kein Anspruch auf Erstattung seiner Abmahnkosten aus § 13 Abs.3 UWG zu, da die Abmahnung mangels Wettbewerbsverstoßes unbegründet war.

II.

Der nach Schluss der mündlichen Verhandlung vom 21.03.2025 eingegangene, nachgelassene Schriftsatz des Klägervertreters vom 25.04.2025 sowie der nicht nachgelassene Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 08.05.2025 veranlassten nicht die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung (§ 156 ZPO).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die

sches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vorsitzende Richterin am Landgericht | Handelsrichter | Handelsrichter